gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : @7<9Bl89GFlächendesinfektionsmittel

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Desinfektionsmittel

Bei Verwendung als Biozidprodukt Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbe-

kämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind Produktart 4: Lebens- und Futtermittelbe-

reich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ING. PAUL KRPEC KG

Löwensteinstraße 33

1220 Wien

Tel: +43 (1) 7742978

e-Mail: office@delta-chemie.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

Österreich: de Seite: 1 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07



- Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Österreich: de Seite: 2 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Spezifische Kon- zentrationsgren- zen
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5 REACH RegNr. 01-2119457610- 43	75 - < 90	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319		Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

<u> ABSCHNI</u>TT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwindel. Schwere Kopfschmerzen. Übelkeit. Benommenheit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Österreich: de Seite: 3 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Österreich: de Seite: 4 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen
- Fernhalten von

Oxidationsmittel, Getrennt von brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit

Oxidationsmittel

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Österreich: de Seite: 5 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

Empfohlene Lagerungstemperatur: <25 °C

- Lagertemperatur

- Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) CAS-Nr. **Arbeitsstoff SMW Iden SMW KZW** Land **KZW** Mow Mow Hin-Quel-[mg/ m³] [mg/ m³] [mg/ m³] tifi-[ppm] [ppm] [ppm] weis le kator ΑT Ethanol 64-17-5 MAK 1.000 1.900 2.000 3.800 GKV (60 (60 min) min)

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante	Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	1.900 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	343 mg/kg KG/ Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	114 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	akut - lokale Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	206 mg/kg KG/ Tag	Mensch, der- mal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	87 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Österreich: de Seite: 6 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	1.900 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	343 mg/kg KG/ Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	114 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	akut - lokale Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	206 mg/kg KG/ Tag	Mensch, der- mal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	DNEL	87 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	0,96 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	0,79 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	580 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	3,6 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	0,63 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	0,96 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	0,79 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	580 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)

Österreich: de Seite: 7 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	3,6 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	200- 578-6	PNEC	0,63 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166).



Hautschutz

- Handschutz

Bei Arbeiten mit großen Mengen oder über einen längeren Zeitraum: Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



- Art des Materials

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke
 - > 0,7 mm

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vollmaske (DIN EN 136). Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Österreich: de Seite: 8 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	alkoholartig

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	18 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

- Untere Explosionsgrenze (UEG)	3,5 Vol%
- Obere Explosionsgrenze (OEG)	15 Vol%
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	0,85 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Dampfdichte	keine Information verfügbar

Löslichkeit(en)

Verhältnis mischbar
1

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	>360 °C
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Österreich: de Seite: 9 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

rsetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	10.470 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Ethanol	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	124,7 ^{mg} / _l /4h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Österreich: de Seite: 10 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethanol	64-17-5	LC50	15.400 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	LC50	5.012 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Ethanol	64-17-5	EC50	12.700 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	EC50	>10.000 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Ethanol	64-17-5	ErC50	22.000 ^{mg} / _l	Alge	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethanol	64-17-5	EC50	>10.000 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	10 d
Ethanol	64-17-5	ErC50	675 ^{mg} / _l	Alge	4 d
Ethanol	64-17-5	NOEC	250 ^{mg} / _l	Fisch	120 h

Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

Österreich: de Seite: 11 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffver- brauch	95 %	20 d		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Ethanol	64-17-5		-0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüsselnummer:

55374 nach ÖNORM S 2100. Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte Lösemittel.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 12 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ETHANOL

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe II (Stoff mit mittlerer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1170

Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL

- Vermerke im Beförderungspapier UN1170, ETHANOL, 3, II, (D/E)

Klasse 3
Klassifizierungscode F1
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1170

Offizielle Benennung für die Beförderung ETHANOL

- Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1170, ETHANOL, 3, II, 18°C c.c.

declaration)

Klasse 3

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Österreich: de Seite: 13 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

sung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

Verpackungsgruppe II Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1170
Offizielle Benennung für die Beförderung Ethanol

- Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1170, Ethanol, 3, II

declaration)

Klasse 3
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Flächen Des	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40	40

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

Österreich: de Seite: 14 / 20

⁻ in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

Legende

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder
- kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit Ř65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R40
- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente

 - Horntöne für Vergnügungen,
 Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender". 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2)
 - genannten Aerosolpackungen.
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in 1 wendung in Betriebe oberen k	n der unteren und	Anm.	
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)	

Hinweis

entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	81,48 %

Österreich: de Seite: 15 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

5 2.0 Überarbeitet am: 01.07.2020 3.2020 (GHS 1)

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
DonSan Schnelldesinfektion EK		A)	

Legende

A)

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) BI (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse I)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

3 (entzündliche Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Österreich: de Seite: 16 / 20

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
1.2		Bei Verwendung als Biozidprodukt: Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbe- kämpfungsmittel, die nicht für eine direkte An- wendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind Produktart 4: Lebens- und Futtermittelbe- reich	ja
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	- Signalwort: Achtung	- Signalwort: Gefahr	ja
2.2		- Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Ver- unglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung so- fort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwen- den und nichts über den Mund verabreichen.	Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Ver- unglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung so- fort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwen- den und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.	ja
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Flammpunkt: 24 °C	Flammpunkt: 18 °C	ja
9.1	Dichte: 0,87 – 0,89 ^g / _{cm³} bei 20 °C	Dichte: 0,85 ^g / _{cm³} bei 20 °C	ja
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ETHANOL, LÖSUNG	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ETHANOL	ja
14.4	Verpackungsgruppe: III (Stoff mit geringer Gefahr)	Verpackungsgruppe: II (Stoff mit mittlerer Gefahr)	ja
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL, LÖSUNG	Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL	ja
14.7	Vermerke im Beförderungspapier: UN1170, ETHANOL, LÖSUNG, 3, III, (D/E)	Vermerke im Beförderungspapier: UN1170, ETHANOL, 3, II, (D/E)	ja
14.7	Verpackungsgruppe: III	Verpackungsgruppe: II	ja
14.7	Freigestellte Mengen (EQ): E1	Freigestellte Mengen (EQ): E2	ja

Österreich: de Seite: 17 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 01.07.2020

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
14.7	Begrenzte Mengen (LQ): 5 L	Begrenzte Mengen (LQ): 1 L	ja
14.7	Beförderungskategorie (BK): 3	Beförderungskategorie (BK): 2	ja
14.7	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 33	ja
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL, LÖSUNG	Offizielle Benennung für die Beförderung: ETHANOL	ja
14.7	Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, ETHANOL, LÖSUNG, 3, III, 24°C c.c.	Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, ETHANOL, 3, II, 18°C c.c.	ja
14.7	Verpackungsgruppe: III	Verpackungsgruppe: II	ja
14.7	Sondervorschriften (SV): 144, 223	Sondervorschriften (SV): 144	ja
14.7	Freigestellte Mengen (EQ): E1	Freigestellte Mengen (EQ): E2	ja
14.7	Begrenzte Mengen (LQ): 5 L	Begrenzte Mengen (LQ): 1 L	ja
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: Ethanol, Lösung	Offizielle Benennung für die Beförderung: Ethanol	ja
14.7	Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, Ethanol, Lösung, 3, III	Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN1170, Ethanol, 3, II	ja
14.7	Verpackungsgruppe: III	Verpackungsgruppe: II	ja
14.7	Freigestellte Mengen (EQ): E1	Freigestellte Mengen (EQ): E2	ja
14.7	Begrenzte Mengen (LQ): 10 L	Begrenzte Mengen (LQ): 1 L	ja
15.1	VOC-Gehalt: 64,3 %	VOC-Gehalt: 81,48 %	ja
15.1		Liste der Schadstoffe (WRR): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1	VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): BII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Ge- fahrenklasse II)	VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): BI (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Ge- fahrenklasse I)	ja
16		Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wort- laut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Österreich: de Seite: 18 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)	
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
GKV	Grenzwerteverordnung	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
KZW	Kurzzeitwert	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	

Österreich: de Seite: 19 / 20

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FLÄCHEN-DES



Überarbeitet am: 01.07.2020

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 11.03.2020 (GHS 1)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wir- kung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 20 / 20